

Informationen zur Umsetzung des Bauproduktgesetzes in Säge- und Hobelwerken

«Dieses Projekt wurde realisiert mit Unterstützung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Aktionsplans Holz».

Spätestens ab dem 1. Juli 2015 müssen dem Käufer von Bauprodukten Leistungserklärungen bzw. Herstellererklärungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Säge- und Hobelwerken betrifft das in Serienfertigung für den Handel hergestelltes festigkeitssortiertes Bauholz und Hobelwaren sowie verleimte Produkte für das Bauwesen. Bei sogenannt festigkeitssortiertem Vollholz (nach Liste) und bei nicht festigkeitssortiertem Vollholz bestehen Ausnahmen. Grundsätzlich nicht betroffen sind sämtliche Produkte mit nicht festgelegtem Verwendungszweck (z.B. Bretter und Kanteln), Vorprodukte (z.B. BSH-Lamellen) und Arbeitsmittel (z.B. Schalungskanholz, Gerüstbretter).

Die Leistungserklärung muss einem Abnehmer erst mit der Lieferung des Produkts zur Verfügung gestellt werden. Der Hersteller kann die Leistungserklärung auch auf einer Website zur Verfügung stellen.

In der vorliegenden Information wird aufgezeigt, in welchen Fällen tatsächlich Leistungserklärungen bzw. Herstellererklärungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

HIS unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung des neuen Bauproduktgesetzes. Für Hobelwaren und festigkeitssortiertes Bauholz werden Vorlagen für das erforderliche Qualitätskontrollhandbuch sowie die Leistungs- und Herstellererklärungen erarbeitet. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen werden diese Vorlagen im Frühling abgegeben und erläutert.

1. Ausgangslage

Das Bauproduktrecht des Bundes (Bundesgesetz und Verordnung über Bauprodukte, BauPG/BauPV) wurde im Rahmen einer Totalrevision an die neue EU-Verordnung Nr. 305/2011 (Construction Products Regulation, CPR) angepasst und am 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzt. Gemäss den Übergangsbestimmungen dürfen Bauprodukte noch bis zum 30. Juni 2015 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden.

Nach neuem Recht darf in der Schweiz ein Bauprodukt in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es dem allgemeinen Sicherheitsgebot (Artikel 4 BauPG: Produkte dürfen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden) entspricht und wenn

- der Hersteller für das Produkt eine Leistungserklärung erstellt hat, für den Fall, dass das Produkt entweder von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) erfasst ist oder für das Produkt eine Europäische Technische Bewertung (ETB) ausgestellt worden ist (sog. «harmonisierter Bereich») und keine Ausnahmeregelung greift, oder
- der Hersteller für das Produkt eine Herstellererklärung erstellt hat, in den übrigen Fällen (sog. «nicht-harmonisierter Bereich»), in denen allfällige weitere Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nach anderen Bundeserlassen erfüllt sind. Die Herstellererklärung dient zum Nachweis, dass die Sicherheitsanforderung erfüllt ist. Dabei kann ersich gegebenenfalls auf eine bezeichnete technische Norm stützen. Wenn keine spezifischen Bundeserlasse und keine bezeichnete technische Norm bestehen, sind bei diesen Produkten grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11) einzuhalten.

Der Hersteller übernimmt mit der Leistungserklärung die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Produktleistung. Der Hersteller muss sicherstellen, dass jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das er in Verkehr bringt, durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist.

2. Übersicht Produkte

Nach dem Bauproduktgesetz (BauPG, SR 933.0) gilt als Bauprodukt jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen (siehe Anhang 1 BauPV) an Bauwerke auswirkt.

Bei mehreren Produkten der Säge- und Hobelwerke ist der spätere Verwendungszweck bei der Herstellung nicht festgelegt, oft handelt es sich um ein Vorprodukt. In der folgenden Übersicht wird für die Schweiz eine Zuordnung der typischen Produkte empfohlen und auf das entsprechende Verfahren verwiesen.

2.1 Schnittholz allgemein – viele Ausnahmen

Bei folgenden Produkten ist bei der Herstellung die **Verwendung noch nicht festgelegt** oder es handelt sich allenfalls um ein **Vorprodukt** für die spätere Herstellung eines Bauproduktes. Es kann also davon ausgegangen werden, dass **es sich nicht um Bauprodukte im Sinne des Bauproduktgesetzes handelt**:

HHG ¹⁾ Kapitel	Produkt	Produktnorm	erforderliche Dokumente bei der Lieferung
2.1	Klotzbretter Nadelholz	–	keine Leistungserklärung oder Herstellereklärung erforderlich
2.2	Klotzbretter Laubholz	–	
2.3	Sortierte Bretter Nadelholz	–	
2.4	Sortierte Bretter Laubholz	–	
2.5	Parallelbretter Nadelholz (inkl. Verpackungssortimente)	–	
2.6	Kanteln Nadelholz (inkl. Verpackungssortimente)	–	
4.5	Brettschichtholz-Lamellen	–	
4.9	Latten	–	

¹⁾ Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau – Handelsgebräuche für die Schweiz, Ausgabe 2010

Grundsätzlich sind bei diesen Produkten die Bestimmungen des PrSG einzuhalten. Für diese Produkte bestehen keine spezifischen bundesrechtlichen Erlasse. Es kann davon ausgegangen werden, dass die allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäss Art. 3 PrSG erfüllt sind, weil die Produkte dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. **Eine Konformitätserklärung gemäss Art. 5 Absatz 1 PrSG ist für diese Produkte nicht erforderlich.** Bei den Verpackungssortimenten gelten spezifische Vorschriften wie der ISPM 15-Standard weiterhin.

2.2 Arbeitsmittel - ausgenommen

Folgende Produkte gelten als Arbeitsmittel, **es sind also keine Bauprodukte im Sinne des Bauproduktgesetzes**:

HHG ¹⁾ Kapitel	Produkt	Produktnorm	erforderliche Dokumente bei der Lieferung
4.6	Schalungskantholz	–	keine Leistungserklärung oder Herstellereklärung erforderlich
4.7	Schalbretter und Leisten	–	
4.8	Gerüstbretter	–	
–	Schalungsplatten aus Holz	DIN 18215	
–	Grossflächen-Schalungsplatten aus Stab- und Stäbchensperrholz für Beton und Stahlbeton	DIN 68791	
–	Grossflächen-Schalungsplatten aus Furniersperrholz für Beton und Stahlbeton	DIN 68791	
–	Industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz	EN 13377:2002	

¹⁾ Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau – Handelsgebräuche für die Schweiz, Ausgabe 2010

Grundsätzlich sind bei diesen Produkten die Bestimmungen des PrSG einzuhalten. Für diese Produkte bestehen keine spezifischen bundesrechtlichen Erlasse. Es kann davon ausgegangen werden, dass die allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäss Art. 3 PrSG erfüllt sind, weil die Produkte dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. **Eine Konformitätserklärung gemäss Art. 5 Absatz 1 PrSG ist für diese Produkte nicht erforderlich.**

Bei den Schalungsplatten und Schalungsträgern kann der Hersteller gegebenenfalls mit Verweis auf die entsprechende Produktnorm (DIN, EN) die Konformität des Produkts zur entsprechenden Norm erklären (sog. Konformitätserklärung). Für den Export in die EU ist diese Konformitätserklärung erforderlich.

2.3 Bauprodukte

Folgende Produkte gelten als **Bauprodukte im Sinne des Bauproduktgesetzes**:

HHG ¹⁾ Kapitel	Produkt	harmonisierte Europäische Norm (hEN)	System für Bewertung + Überprüfung	erforderliches Dokument bei der Lieferung
3.2	Schalungen für Aussenanwendungen	EN 14915:2013	4	Leistungserklärung
3.3	Täfer für Innenanwendungen	EN 14915:2013	4	Leistungserklärung
3.4	Bodenriemen	EN 14342:2013	4	Leistungserklärung
3.5	Profilleisten, falls im Bau oder Ausbau verwendet	–	–	Herstellereklärung
4.1 4.9	Festigkeitssortiertes Bauholz (Kantholz, Bretter, Latten) in Serienfertigung für den Handel	EN 14081-1:2005 +A1:2011	2+	Leistungserklärung
4.1 4.9	Festigkeitssortiertes Bauholz (Kantholz, Bretter, Latten) objektspezifisch nach Liste auf besonderem Auftrag hin in Nicht-Serienfertigung	EN 14081-1:2005 +A1:2011	2+ ohne Erstinspektion und Fremdüberwachung	kein Dokument, nur interne Dokumentation
4.1 4.9	Vollholz ohne Festigkeitssortierung (Kantholz, Bretter, Latten)	–		kein Dokument falls unbekannter Zweck oder Vorprodukt, Herstellereklärung falls Bauprodukt
4.2	Keilgezinktes Vollholz	EN 15497:2014	1	Leistungserklärung
4.3	Schichtverleimtes Vollholz (Balkenschichtholz)	EN 14080:2013	1	Leistungserklärung
4.4	Brettschichtholz	EN 14080:2013	1	Leistungserklärung
5.2	Massivholzplatten für tragende Zwecke (ohne Flammschutzmittel)	EN 13986:2004	2+	Leistungserklärung
5.2	Massivholzplatten für nichttragende Zwecke (ohne Flammschutzmittel)	EN 13986:2004	3	Leistungserklärung
5.3	Brettsperrholz	in Vorbereitung (EN 16351) evtl. ETB	– (1) gemäss ETB	Herstellereklärung (Leistungserklärung) Leistungserklärung
–	Holzmasten für Freileitungen	EN 14229:2010	2+	Leistungserklärung

¹⁾ Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau – Handelsgebräuche für die Schweiz, Ausgabe 2010

Grundsätzlich sind bei diesen Produkten die Bestimmungen des BauPG einzuhalten. Falls für das Produkt eine harmonisierte Europäische Norm (hEN) bezeichnet wurde oder eine Europäische technische Bewertung (ETB, frühere Zulassung ETA) vorliegt, ist das in diesem Dokument vorgegebene System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit anzuwenden und eine entsprechende Leistungserklärung zu erstellen.

Wenn keines der beiden Dokumente besteht, muss der Hersteller bei Produkten für den CH-Markt anstelle der Leistungserklärung eine Herstellererklärung erstellen. Bei Produkten für den Export in die EU ist zwingend eine Leistungserklärung auf Grundlage einer hEN oder einer ETB und die CE-Kennzeichnung erforderlich.

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit mit den Aufgaben des Herstellers und der notifizierten Stelle (im Detail siehe Anhang 2 BauPV):

<i>Elemente der Kontrolle der Konformität</i>	<i>Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit</i>				
	<i>1+</i>	<i>1</i>	<i>2+</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	H	H	H	H	H
Prüfen von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan	H	H	H		
Feststellung des Produkttyps	NB	NB	H	NB	H
Erstinspektion der Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle	NB	NB	NB		
Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle (Fremdüberwachung)	NB	NB	NB		
Stichprobenprüfung vor dem Inverkehrbringen des Produkts	NB				

H Hersteller

NB Notifizierte Stelle

Innerhalb eines Systems werden die detaillierten Anforderungen wie beispielsweise die Häufigkeit der Fremdüberwachung in der produktspezifischen hEN oder im ETB festgelegt.

3 Bauprodukte im Detail

3.1 Hobelwaren

Bei Schalungen für Aussenanwendungen und Täfer für Innenanwendungen (EN 14915:2013) sowie bei Bodenriemen (EN 14342:2013) wird das System 4 für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorgegeben. Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gestützt auf ein Qualitätskontrollhandbuch* umzusetzen. Zudem muss er unter anderem die Produkte (Bund/Verpackungseinheit) mit einer Kennzeichnung versehen, die Rückverfolgbarkeit gewährleisten und eine Leistungserklärung* zur Verfügung stellen. Dabei sind keine Fremdkontrollen oder Prüfungen durch Dritte erforderlich. Für den Export in die EU sind diese Produkte (Bund/Verpackungseinheit) zudem mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen.

Für Profilleisten besteht keine harmonisierte Europäische Norm. Sofern das Produkt im Bau oder Ausbau verwendet wird, ist anstatt der Leistungserklärung eine Herstellererklärung* mit Verweis auf die «HHG Holz+HWS 2010» Kapitel 3.5 zu erstellen.

3.2 Vollholz

3.2.1 Festigkeitssortiertes Bauholz, in Serienfertigung hergestellt für den Handel

Bei nach Festigkeit sortiertem Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt (EN 14081-1:2005+A1:2011) wird das System 2+ für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorgegeben. Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gestützt auf ein Qualitätskontrollhandbuch* umzusetzen. Zudem muss er unter anderem die Produkte mit einer Kennzeichnung versehen, die Rückverfolgbarkeit gewährleisten und eine Leistungserklärung* zur Verfügung stellen. Dazu sind eine Erstinspektion des Werks sowie der werkseigenen Produktionskontrolle und eine jährliche Fremdüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle erforderlich.

Für den Export in die EU sind diese Produkte zudem mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen.

* HIS erstellt Vorlagen

3.2.2 Festigkeitssortiertes Bauholz, nach Liste für ein bestimmtes Bauwerk in Nicht-Serienfertigung hergestellt auf einen besonderen Auftrag hin

Ein vereinfachtes Verfahren ist in der Schweiz für objektspezifisch, nach Liste eingeschnittenes Bauholz gemäss Art. 7 BauPV (nicht in Serie gefertigte Bauprodukte) möglich. Dabei kann der Hersteller den Teil des anwendbaren Systems, der die Leistungsbewertung betrifft, durch eine angemessene Dokumentation ersetzen. Voraussetzung ist, dass das Produkt

- auf einen besonderen Auftrag hin, individuell gefertigt wird oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung gefertigt wird und
- in einem bestimmten einzelnen Bauwerk eingebaut wird.

Mit einer angemessenen Dokumentation, die eine Beschreibung der angewandten Methoden enthält (gemäss Qualitätskontrollhandbuch*), weist der Hersteller nach, dass diese Voraussetzungen sowie die geltenden Anforderungen erfüllt sind. Mit anderen Worten sind in diesem Fall eine Erstinspektion des Werks sowie der werkseigenen Produktionskontrolle und eine jährliche Fremdüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle nicht erforderlich.

3.2.3 Vollholz (Kantholz, Bretter und Latten) ohne Festigkeitssortierung

Wenn Vollholz (Kantholz, Bretter und Latten) ohne Festigkeitssortierung für den Schweizer Markt hergestellt wird, sind je nach Verwendungszweck unterschiedliche Fälle möglich:

- Falls das Vollholz für bauliche Zwecke hergestellt wird, gilt es als Bauprodukt, wofür keine bezeichnete harmonisierte Europäische Norm oder bezeichnete technische Norm vorhanden ist. Der Hersteller muss in diesem Fall nach Art. 4 Absatz 3 BauPG erklären (sog. Herstellererklärung*), dass das Produkt dem Stand des Wissens und der Technik entspricht und im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 PrSG sicher ist.
- Falls der Verwendungszweck des Vollholzes (Kantholz, Bretter und Latten) ohne Festigkeitssortierung bei der Produktion nicht festgelegt ist, oder es sich allenfalls um ein Vorprodukt für die spätere Herstellung eines Bauproduktes handelt, oder ein anderer Verwendungszweck (z.B. Verpackung) vorgesehen ist, kann das Produkt in Kapitel 2.1 «Schnittholz allgemein – viele Ausnahmen» beschrieben behandelt werden.
- Falls das Vollholz vom Käufer (beispielsweise vom Holzbauunternehmer) selbst festigkeitssortiert wird, ist es ein Vorprodukt. In diesem Fall gilt erst der Käufer als Hersteller von festigkeitssortiertem Bauholz. Wenn der Käufer das Vollholz objektspezifisch im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung festigkeitssortiert und selbst einbaut, muss er gemäss Artikel 5 Absatz 2 BauPG keine Leistungserklärung erstellen. Dieses Vollholz ist vom Säger wie in Kapitel 2.1 «Schnittholz allgemein – viele Ausnahmen» beschrieben zu behandeln.

3.3 Keilgezinktes Vollholz, schichtverleimtes Vollholz (Balkenschichtholz) und Brettschichtholz

Bei keilgezinktem Vollholz für tragende Zwecke (EN 15497:2014) sowie bei schichtverleimtem Vollholz und Brettschichtholz (EN 14080:2013) wird das System 1 für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorgegeben. Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gestützt auf ein Qualitätskontrollhandbuch umzusetzen und entsprechend einem Prüfplan im Werk entnommene Proben zu prüfen. Zudem muss er unter anderem die Produkte mit einer Kennzeichnung versehen, die Rückverfolgbarkeit gewährleisten und eine Leistungserklärung zur Verfügung stellen. Dazu sind eine Erstprüfung des Produkts, die Erstinspektion des Werks sowie der werkseigenen Produktionskontrolle und jährliche zwei Fremdüberwachungen der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle erforderlich.

Für den Export in die EU sind diese Produkte zudem mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen.

* HIS erstellt Vorlagen

3.4 Massivholzplatten

Bei Massivholzplatten für tragende Zwecke ohne Flammschutzmittel (EN 13986:2004) ist das System 2+ für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorgegeben. Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gestützt auf ein Qualitätskontrollhandbuch umzusetzen und entsprechend eines Prüfplans im Werk entnommene Proben zu prüfen. Unter anderem muss er auch das Produkt mit einer Kennzeichnung versehen, die Rückverfolgbarkeit gewährleisten und eine Leistungserklärung zur Verfügung stellen. Zudem sind eine Erstprüfung des Produkts, die Erstinspektion des Werks sowie der werkseigenen Produktionskontrolle und eine Fremdüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie relevanter Eigenschaften durch eine notifizierte Stelle erforderlich.

Bei Massivholzplatten für nichttragende Zwecke ohne Flammschutzmittel (EN 13986:2004) ist das System 3 für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorgegeben. Im Vergleich zum System 2+ entfällt hier die Fremdüberwachung.

Für den Export in die EU sind diese Produkte zudem mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen.

3.5 Brettsperrholz

Für Brettsperrholz (EN 16351) ist eine harmonisierte Europäische Norm in Vorbereitung. Darin wird das System 1 für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorgegeben. Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gestützt auf ein Qualitätskontrollhandbuch umzusetzen und entsprechend eines Prüfplans im Werk entnommene Proben zu prüfen. Unter anderem muss er auch das Produkt mit einer Kennzeichnung versehen, die Rückverfolgbarkeit gewährleisten und eine Leistungserklärung zur Verfügung stellen.

Zudem sind eine Erstprüfung des Produkts, die Erstinspektion des Werks sowie der werkseigenen Produktionskontrolle und jährliche zwei Fremdüberwachungen der werkseigenen Produktionskontrolle sowie relevanter Eigenschaften durch eine notifizierte Stelle erforderlich.

Bis diese Norm als harmonisierte Norm bezeichnet wird, ist gegebenenfalls eine Leistungserklärung aufgrund einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB, früher sog. Zulassung) oder für den Schweizer Markt eine Herstellererklärung zu erstellen.

Für den Export in die EU sind diese Produkte zudem mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen.

3.6 Holzmasten für Freileitungen

Bei Holzmasten für Freileitungen (EN 14229:2010) wird das System 2+ für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vorgegeben. Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gestützt auf ein Qualitätskontrollhandbuch umzusetzen. Unter anderem muss er auch das Produkt mit einer Kennzeichnung versehen, die Rückverfolgbarkeit gewährleisten und eine Leistungserklärung zur Verfügung stellen. Dazu sind eine Erstinspektion des Werks sowie der werkseigenen Produktionskontrolle und alle zwei Jahre eine Fremdüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle erforderlich.

Für den Export in die EU sind diese Produkte zudem mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen.

Glossar

Bauprodukt

Jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

Verwendungszweck

Die beabsichtigte Verwendung des Bauprodukts, die in der jeweils anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation festgelegt ist.

Inverkehrbringen

Die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt.

Bereitstellung auf dem Markt

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt.

Leistungserklärung

Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäss den anwendbaren bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikationen an. Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.

Herstellererklärung

Die Herstellererklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte an und dient zum Nachweis, dass die Sicherheitsanforderung erfüllt ist. Dabei kann sich der Hersteller gegebenenfalls auf eine bezeichnete technische Norm stützen. Wenn keine spezifischen Bundeserlasse und keine bezeichnete technische Norm bestehen, sind bei diesen Produkten grundsätzlich die Bestimmungen des Produktesicherheitsgesetzes einzuhalten. Mit der Herstellererklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung und für die Erfüllung der Sicherheitsanforderung. Die Herstellererklärung ist nur bei Produkten für den Schweizer Markt zulässig.

Konformitätserklärung

Mit der Konformitätserklärung erklärt der Hersteller, dass er (oder eine Konformitätsbewertungsstelle) die Konformität des Produktes mit der entsprechenden technischen Spezifikation nach dem für das Produkt massgebenden Verfahren überprüft hat und das Produkt der technischen Spezifikation entspricht.

harmonisierte technische Spezifikation

Eine harmonisierte technische Norm oder ein Europäisches Bewertungsdokument.

technische Norm

Eine technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, die von einem nationalen oder internationalen Normungsgremium angenommen wurde.

harmonisierte technische Norm

Eine technische Norm, die auf der Grundlage eines Ersuchens der Europäischen Kommission oder der EFTA vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommen wurde.

Europäische Technische Bewertung (ETB)

Die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument.

Europäisches Bewertungsdokument (EBD)

Ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen (OTB) zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wurde.

werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Die dokumentierte ständige interne Kontrolle der Produktion in einem Werk im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen.

bezeichnete und notifizierte Stellen

Bezeichnete und notifizierte Stellen sind Stellen, die befugt sind, die Aufgaben einer unabhängigen Drittperson zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit wahrzunehmen. Die Bauproduktegesetzgebung sieht folgende Stellentypen vor:

- Produktzertifizierungsstellen (in den Systemen 1 und 1+), welche die Leistungsbeständigkeit zertifizieren;
- Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle (im System 2+), welche aufgrund einer Erstinspektion des Herstellbetriebs und laufender Überwachung die WPK des Herstellers zertifizieren; und
- Prüflabore (im System 3), welche die Merkmale oder Leistungen von Bauprodukten messen, prüfen, untersuchen, berechnen oder anderweitig bestimmen.

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist für die Bezeichnung von Stellen zuständig. Eine bezeichnete Stelle gilt als notifiziert, sobald sie im NANDO- System der Europäischen Union rechtskräftig eingetragen ist.